

**Bekanntmachung  
des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg**

über die vierte Teilzahlung 2025  
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 20. November 2025, Az.: FM2-2231-17/5/1

**I. Bedarfsmesszahlen**

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- |  |            |
|--|------------|
| ▪ Grundbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG (Gemeinden)  | 1 720 Euro |
| ▪ Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) | 902 Euro   |

**II. Sachkostenbeiträge**

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2025 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2024 geleistet.

**III. Zahlungsbeträge**

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als vierte Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2025 folgende Beträge überweisen:

**A) Schlüsselzuweisungen**

1. an die Gemeinden
  - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 139,60 Euro je gewichtete Einwohnerin/gewichtetem Einwohner
  - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)  
70,00 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2025 und  
30,00 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 198,80 Euro je Einwohner/in
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 71,40 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2025.

**B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG**

1. an die Stadtkreise 25,01 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise  
11,42 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,  
18,89 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte  
11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und  
4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

**C) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise nach § 11 Absatz 4 FAG**

Die Zuweisungen betragen auf Basis der vorläufigen Bemessungsgrundlagen rund 601,3 Millionen Euro. Die Verhandlungen zu den Tarif- und Gehaltsanpassungen bleiben abzuwarten.

Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

**D) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)**

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
1.	Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1 312,00
2.	Realschulen	1 234,00

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
3.	a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	1 279,00
	b) Progymnasien	1 253,00
	c) Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	1 279,00
4.	Schulen besonderer Art	1 234,00
5.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht	757,00
6.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Mittel- und Oberstufe der Berufsoberschulen, beruflichen Gymnasien	1 899,00
7.	Grundschulförderklassen	375,00
8.	sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
	a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2 930,00
	b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	7 158,00
	c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	9 172,00
	d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	8 655,00
	e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3 058,00

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
f)	mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkinder-gärten	7 555,00
g)	mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkinder-gärten	4 525,00
h)	mit dem Förderschwerpunkt Schüler in länge-rer Krankenhausbehandlung	2 449,00

**E) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)**

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	7 600,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 ge-nannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	9 500,00
3. für jeden weiteren Kilometer	11 500,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Um-stufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Lan-desstraßen	13 000,00

**F) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)**

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	2 500,00

	Euro je km
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	6 100,00
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	3 600,00
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	6 700,00

**G) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG**

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 8,40 Euro.

**H) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)**

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen rund 644,5 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

**I) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 925,1 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2024. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 3.408 Euro.

**J) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 1 450,3 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2023. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2024. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 19.703 Euro.

**K) Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 11 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

**L) Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 180,1 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen. Der Jahresbetrag pro voll berücksichtigter Tageseinrichtung beträgt voraussichtlich rund 60.239 Euro.

**M) Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration (§ 29 f FAG)**

Der Teilzahlung liegt der Jahres-Sockelbetrag von 65 Millionen Euro zugrunde. Dieser wurde bereits mit der 2. Teilzahlung 2025 zum 10.06.2025 ausbezahlt. Aus den Flüchtlingszugangszahlen ergibt sich bislang kein den Sockelbetrag übersteigender Zuweisungsbetrag. Die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

**N) Erstattungen nach § 39 Absatz 18 FAG**

Die Erstattungen der Landkreise betragen je

1.	Beamtin bzw. Beamten des mittleren Dienstes	58 000 Euro
2.	Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhstandbeamten des mittleren Dienstes	42 340 Euro
3.	Witwe bzw. Witwer eines Beamten bzw. einer Beamten des mittleren Dienstes	25 520 Euro
4.	Beamtin bzw. Beamten des gehobenen Dienstes	68 310 Euro
5.	Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhstandbeamten des gehobenen Dienstes	49 870 Euro
6.	Witwe bzw. Witwer eines Beamten bzw. einer Beamten des gehobenen Dienstes	30 060 Euro
7.	Beamtin bzw. Beamten des höheren Dienstes	90 030 Euro

Die Verhandlungen zu den Tarif- und Gehaltsanpassungen bleiben abzuwarten.

#### **IV. Finanzausgleichsumlage**

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 100 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

#### **V. Abrechnung**

Die Leistungen nach den Abschnitten III. und IV. werden je um die Teilzahlungen für das 1. bis 3. Quartal 2025 gekürzt.